

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Medizin) vom 29. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) i.V.m. Art. 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 4. April 2019 (Anlage zum Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 GV. NRW S. 817), sowie § 5 Absätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz 2019 (HZG), Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW Seite 817), hat die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld folgende zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Medizin) erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Medizin) vom 15. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 3 S. 16), geändert mit Ordnung vom 17. Mai 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 8 S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

- „§ 1 Anwendungsbereich
- § 2 Quoten im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens
- § 3 Auswahl in der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
- § 4 Auswahl in der Auswahlquote der Hochschulen (AdH)
- § 5 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)
- § 6 Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern
- § 7 Bewerbung, Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen
- § 8 Losverfahren
- § 9 Inkrafttreten und Geltungsbereich“

2. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6 Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

(1) Die Vergabe von Studienplätzen an Bewerber*innen nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 und 4 der Vergabeverordnung NRW erfolgt gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin der Universität Bielefeld mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ vom 15. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 3 S. 20) in der jeweils gültigen Fassung auf Basis einer entsprechenden Anerkennungs- und Einstufungsentscheidung für das entsprechende Fachsemester.

(2) Bewerber*innen, die das Einführungsmodul und den Präparierkurs zum Modul Stütz- und Bewegungsapparat des Modellstudiengangs Medizin der Universität Bielefeld anerkannt bekommen haben, werden jeweils innerhalb der Ranggruppen nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 der Vergabeverordnung NRW im jeweiligen höheren Fachsemester aufgrund dieses Leistungsstandes vorrangig berücksichtigt (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 2 Vergabeverordnung NRW). Soweit innerhalb der Ranggruppen eine weitere Auswahl erforderlich ist, entscheidet das Los. Weitere Regelungen zur Rangfolge ergeben sich aus der Vergabeverordnung NRW.“

3. Der bisherige § 6 wird zu § 7

4. Der bisherige § 7 wird zu § 8

5. Der bisherige § 8 wird zu § 9

Artikel II Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Die Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Die Änderungen gelten für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2024.

Bielefeld, den 29. Mai 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple